

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr *Muster*

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

Die Jugendfeuerwehr *Muster* besteht aus der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr *Muster*. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* selbst. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrmann/-Frau sein, soll einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben und muss einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er/Sie ist Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr *Muster*.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendfeuerwehr *Muster* will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

Die Jugendfeuerwehr *Muster* will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern sowie dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen sowie mit ausländischen Jugendfeuerwehren erstrebt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Jugendfeuerwehr *Muster* können Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt und sich ihr Wohnsitz im Bereich von *Muster* befindet. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Freiwillige Feuerwehr *Muster* gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr *Muster*. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

1. bei einem Wohnsitzwechsel außerhalb des Bereiches von *Muster*,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
3. auf eigenen Wunsch des Mitgliedes,
4. durch Ausschluss (Das Mitglied muss vor Ausschluss angehört werden)
5. durch Übernahme in die aktive Feuerwehr (spätestens ab dem 21. Lebensjahr)

§ 5

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr *Muster* hat das Recht:

1. bei der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. den Sprecher der Jugendfeuerwehr *Muster* zu wählen (jährlich)

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
2. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr *Muster* zu pflegen und zu fördern,
3. das Ansehen der Jugendfeuerwehr nicht zu schädigen.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Verweis unter vier Augen
2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr
3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr *Muster*.

Gegen diese Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch mündlich oder schriftlich, persönlich oder über den gewählten Jugendsprecher beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* eingebracht werden. Über die Beschwerde wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* unter Beisitz des Jugendsprechers entschieden, Stimmrecht hat letzterer nicht.

§ 7

Organe

Organe der Jugendfeuerwehr *Muster* sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendgruppenleiter

§ 8

Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung muss vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Jugendgruppenleiters, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Jugendfeuerwehr,
3. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
4. Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters,
5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
6. Verabschiedung des Dienstplanes,
7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er wird vom Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr, einberufen.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendgruppenleiter/in,
2. dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter/in,
3. dem Schriftwart/in,
4. dem Kassenwart/in.

Der Jugendgruppenleiter/in wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die übrigen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellen des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
3. Aufstellen des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr
Muster.

§ 10 Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter/in, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

§ 11 Schriftgut

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben noch das Eintrittsdatum, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten

§ 12 Kassenwesen

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung obliegt dem Kassenwart. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest, sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle kostenlos erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke umgehend und unaufgefordert in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Jugendfeuerwehr *Muster* zurückzugeben.

§ 14

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der aktiven Feuerwehr erfolgt frühestens ab dem 16. Lebensjahr und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrmännern erfolgen.

Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen.

§ 15

Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr über die Unfallkasse Rheinlandpfalz in Andernach versichert.

§ 16

Übernahme in die aktive Feuerwehr

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Dienst der Feuerwehr übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit entfallen. In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr weiterhin Mitglied in der Jugendfeuerwehr sein. Bei einem Wohnungswechsel außerhalb des Ortsbereiches erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Wehrführer der

Freiwilligen Feuerwehr *Muster* auszustellen ist und von der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

§ 17
Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am .2004 von den Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde am .2004 vom Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr *Muster* bestätigt.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Jugendordnung bedürfen der schriftlichen Form und können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.